AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 2 | FREITAG, DEN 8. JANUAR | 2016

Inhalt:

	Seite
Inkrafttreten einer vorweggenommenen Entscheidung nach § 76 BauGB im Umlegungsverfahren U 335 im Stadtteil Finkenwerder, Ortsteil 141 . . .	25
Gesetz über das Verfahren zur Bestimmung von Mitgliedern künftiger Kirchenvorstände für neu zu errichtende Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen sowie zur Gewinnung von Kandidaten für Fachausschüsse (Designations- und Akquisitionsverfahrensgesetz – DesAG)	26
Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg, der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GAKi) sowie der Siegelordnung für Pfarreien in der Erzdiözese Hamburg (SiegelO)	28

BEKANNTMACHUNGEN

Inkrafttreten einer vorweggenommenen Entscheidung nach § 76 BauGB im Umlegungsverfahren U 335 im Stadtteil Finkenwerder, Ortsteil 141

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung – WSB 3 –, hat am 29. Oktober 2015 in dem Umlegungsverfahren U 335 durch Beschluss nach § 76 des Baugesetzbuchs die Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile – mit den dazugehörigen Grundbüchern – geregelt:

Gemarkung Finkenwerder-Nord

Bisheriger Nachweis			Neuer Nachweis		
Grundstück Ordnungs-Nummer	Nummer des Flurstücks	Lage	Grundstück Ordnungs-Nummer	Nummer des Flurstücks	Lage
6	5573	Finkenwerder Norderdeich 21	*	*	*
*	*	*	2ae	9031	Finkenwerder Norderdeich, südlich Finkenwerder Norderdeich 23
*	*	*	2af	9032	Finkenwerder Norderdeich 21
40	5572	Finkenwerder Norderdeich 21a	40	9033	Finkenwerder Norderdeich 21a

Dieser Beschluss ist am 22. Dezember 2015 unanfechtbar geworden. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) wird der bisherige Rechtszustand durch den neuen Rechtszustand ersetzt; der Besitz geht auf die neuen Eigentümer über.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.hamburg.de/bsw/bsw-bekanntmachungen veröffentlicht.

Hamburg, den 4. Januar 2016

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Gesetz über das Verfahren zur Bestimmung von Mitgliedern künftiger Kirchenvorstände für neu zu errichtende Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen sowie zur Gewinnung von Kandidaten für Fachausschüsse (Designations- und Akquisitionsverfahrensgesetz – DesAG)[1)]

Vom 9. Oktober 2015

Hiermit wird folgendes Gesetz erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil A
Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Teil B
Verfahren zur Bestimmung von Mitgliedern des künftigen Kirchenvorstandes (Designationsverfahren)

§ 2 Auswahl der ehrenamtlichen Mitglieder, Ersatzmitglieder

§ 3 Ernennung der Mitglieder des designierten Kirchenvorstandes

§ 4 Vorsitzender und Stellvertreter

Teil C
Verfahren zur Gewinnung von Kandidaten für Fachausschüsse (Akquisitionsverfahren)

§ 5 Vorbereitende Maßnahmen des designierten Kirchenvorstandes

§ 6 Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder der Fachausschüsse

§ 7 Antragsberechtigung

§ 8 Vorverfahren, erste Informationsveranstaltung

§ 9 Zwischenverfahren, Bereitschaftserklärung, zweite Informationsveranstaltung

§ 10 Prüfung der Bewerbungsvoraussetzungen, Kandidatenpool

Teil D
Inkrafttreten

§ 11 Inkrafttreten

Teil A
Allgemeines

§ 1
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg, die sich gemeinsam in der Entwicklung zu einem Pastoralen Raum befinden und die zum Zweck der Errichtung einer neuen Kirchengemeinde aufgehoben werden.

Teil B
Verfahren zur Bestimmung von Mitgliedern des künftigen Kirchenvorstandes (Designationsverfahren)

§ 2
Auswahl der ehrenamtlichen Mitglieder, Ersatzmitglieder

(1) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses gemäß § 26 Absatz 4 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg suchen die amtierenden Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden ab dem dreizehnten Monat vor dem Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde geeignete Personen als Kandidaten für den designierten Kirchenvorstand. Die vorzuschlagenden Personen müssen gemäß § 2 Wahlordnung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (KVWahlO) zum Kirchenvorstand wählbar sein, aus der Mitte der Mitglieder der jeweiligen Kirchengemeinde stammen und eine unterschriebene Bereitschaftserklärung abgegeben haben.

(2) Bei der Suche nach geeigneten Personen für den designierten Kirchenvorstand ist auch zu beachten, dass jedem der in § 22 Absatz 1 Satz 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg genannten Fachausschüsse mindestens ein Mitglied aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder des designierten Kirchenvorstandes angehören muss, das zur Übernahme des Vorsitzes im Fachausschuss bereit ist.

(3) Die amtierenden Kirchenvorstände sollen nach Möglichkeit mehr Personen suchen als Mitglieder dem designierten Kirchenvorstand aus der Mitte ihrer jeweiligen aufzuhebenden Kirchengemeinde künftig angehören.

(4) Im Falle des Absatzes 3 wählen die jeweiligen amtierenden Kirchenvorstände aus der Mitte ihrer Kandidaten entsprechend der auf ihre aufzuhebende Kirchengemeinde entfallenden Anzahl die dem Erzbischof zur Ernennung vorzuschlagenden Personen in geheimer Wahl oder führen eine Entscheidung durch das Los herbei. Kommt ein Wahl- oder Losverfahren wegen der Kandidatenanzahl nicht in Betracht, stellen die amtierenden Kirchenvorstände die dem Erzbischof zur Ernennung vorzuschlagenden Personen lediglich durch Beschluss fest.

(5) Die amtierenden Kirchenvorstände schlagen die nach Absatz 4 bestimmten Personen dem Erzbischof in der ersten Woche des elften Monats vor dem Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde zur Ernennung vor.

(6) Die amtierenden Kirchenvorstände sollen zugleich jeweils ein Ersatzmitglied vorschlagen.

(7) Schlägt einer der beteiligten Kirchenvorstände dem Erzbischof keine oder weniger Personen vor, als er vorschlagen darf, verändert sich die Zusammensetzung und verringert sich die Anzahl der Mitglieder des designierten Kirchenvorstandes entsprechend.

§ 3
Ernennung der Mitglieder des designierten Kirchenvorstandes

(1) Der Erzbischof ernennt die ihm ordnungsgemäß vorgeschlagenen Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes. Die Namen der Mitglieder des designierten Kirchenvorstandes werden im zehnten Monat vor dem Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Hamburg veröffentlicht.

(2) Scheidet ein Mitglied des designierten Kirchenvorstandes aus seinem Amt aus, ernennt der Erzbischof eine ihm vorgeschlagene Person als Ersatzmitglied.

[1)] Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

§ 4

Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Vorsitzender des designierten Kirchenvorstandes ist der Leiter des Pastoralen Raumes oder dessen Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des designierten Kirchenvorstandes wählen auf der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Teil C

Verfahren zur Gewinnung von Kandidaten für Fachausschüsse (Akquisitionsverfahren)

§ 5

Vorbereitende Maßnahmen des designierten Kirchenvorstandes

(1) Zur Vorbereitung der künftigen Besetzung der Fachausschüsse beginnt der designierte Kirchenvorstand sieben Monate vor dem Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde mit der Gewinnung von geeigneten Personen als Kandidaten.

(2) Hierzu bildet der designierte Kirchenvorstand einen Vorbereitungsausschuss. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des designierten Kirchenvorstandes sowie einem weiteren dazu vom designierten Kirchenvorstand entweder aus seiner Mitte oder aus der Mitte der Mitglieder der den betreffenden Pastoralen Raum bildenden Kirchengemeinden bestellten Mitglied.

§ 6

Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder der Fachausschüsse

Der designierte Kirchenvorstand entscheidet sieben Monate vor dem Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde durch Beschluss über die jeweilige Anzahl der Mitglieder der Fachausschüsse gemäß § 23 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg.

§ 7

Antragsberechtigung

Abweichend von § 22 Absatz 2 und § 23 Absatz 2 Satz 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg ist der designierte Kirchenvorstand hinsichtlich der Ausnahmen vom Umfang der Fachausschüsse sowie der Anzahl ihrer Mitglieder gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikar antragsberechtigt.

§ 8

Vorverfahren, erste Informationsveranstaltung

(1) In der ersten Woche des siebten Monats vor dem Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde leitet der Vorbereitungsausschuss das zehnwöchige Akquisitionsverfahren ein.

(2) Der Vorbereitungsausschuss ruft zu diesem Zweck in geeigneter öffentlicher Weise insbesondere durch Vermeldung im Rahmen von Gottesdiensten, im Pfarrbrief, auf der Internetpräsenz der beteiligten Kirchengemeinden, durch periodisch versendete Nachrichten oder Informationen oder Aushänge alle Mitglieder der den betreffenden Pastoralen Raum bildenden Kirchengemeinden auf, eine oder mehrere Personen für die Mitarbeit in einem Fachausschuss vorzuschlagen. Darüber hinaus sollen die jeweiligen Pfarrer und die Mitglieder des designierten Kirchenvorstandes Personen persönlich ansprechen, um diese zur Mitarbeit in den Fachausschüssen zu gewinnen.

(3) Die Vorschläge sind auf einem in den Kirchengemeinden ausliegenden Formular zu vermerken. Dabei ist der Fachausschuss, in dem die Mitarbeit erfolgen soll, anzukreuzen. Das Formular ist dem Vorbereitungsausschuss unter seiner angegebenen kirchenamtlichen Adresse zuzuleiten.

(4) An der Mitarbeit Interessierte können sich selbst durch Bewerbung vorschlagen. Dazu ist die Bereitschafserklärung gemäß § 9 Absatz 2 zu verwenden und dem Vorbereitungsausschuss unter seiner angegebenen kirchenamtlichen Adresse zuzuleiten.

(5) Vorgeschlagene und Bewerber müssen gemäß § 2 Wahlordnung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (KVWahlO) zum Kirchenvorstand wählbar sein und aus der Mitte der Kirchenmitglieder des Pastoralen Raumes stammen. Sie sollen in jenen den jeweiligen Fachausschuss betreffenden Fragen wirklich erfahren sein.

(6) In dem nach Beginn des Akquisitionsverfahrens folgenden Monat ist durch den Vorbereitungsausschuss eine erste Informationsveranstaltung durchzuführen, auf der die Mitglieder der den betreffenden Pastoralen Raum bildenden Kirchengemeinden über das Fachausschusswesen informiert werden.

§ 9

Zwischenverfahren, Bereitschaftserklärung, zweite Informationsveranstaltung

(1) Nach Abschluss des zehnwöchigen Akquisitionsverfahrens informiert der Vorbereitungsausschuss schriftlich alle vorgeschlagenen Personen im Auftrag des designierten Kirchenvorstandes und teilt ihnen mit, dass sie zur Mitarbeit in einem Fachausschuss vorgeschlagen wurden. Darüber hinaus sind die vorgeschlagenen Personen aufzufordern, sich binnen sechs Wochen, spätestens bis zum Beginn des dritten Monats vor dem Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde, dazu zu äußern, ob sie als Kandidat zur Verfügung stehen, oder vor ihrer Entscheidung noch ein Klärungsgespräch mit dem Leiter des Pastoralen Raumes oder einem Mitglied des designierten Kirchenvorstandes wünschen.

(2) Alle vorgeschlagenen Personen, die zur Mitarbeit in einem bestimmten Fachausschuss bereit sind, erklären dies gegenüber dem Vorbereitungsausschuss unter Verwendung einer formalisierten Bereitschaftserklärung. Diese muss Auskunft darüber geben, in welchem Fachausschuss die Mitarbeit erfolgen soll, ob fachrelevante Vorkenntnisse in einem Fachausschussgebiet vorliegen und ob ein Mindestmaß an zeitlichen Ressourcen besteht. Ferner ist zu erklären, dass die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand gemäß § 2 Wahlordnung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (KVWahlO) vorliegen.

(3) Im vierten Monat vor dem Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde kann eine zweite Informationsveranstaltung durch den Vorbereitungsausschuss angeboten werden. Hierüber entscheidet der designierte Kirchenvorstand.

§ 10

Prüfung der Bewerbungsvoraussetzungen, Kandidatenpool

(1) Die Prüfung der Bewerbungsvoraussetzungen obliegt dem Vorbereitungsausschuss. Dieser schließt die Prüfung bis zum Schluss des zweiten Monats vor dem Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde ab und stellt

gegenüber dem designierten Kirchenvorstand das Ergebnis fest.

(2) Alle Personen, die die Bewerbungsvoraussetzungen erfüllen, bilden je Fachausschuss einen Kandidatenpool, aus dem die Besetzung der Fachausschüsse nach Errichtung der neuen Kirchengemeinde erfolgt.

Teil D

Inkrafttreten

§ 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 15. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 4. Jg., Nr. 3, Art. 44, S. 38 ff., vom 15. März 1998, GVOBl. M-V 1998, S. 2) tritt dieses Gesetz für den mecklenburgischen Teil des Erzbistums Hamburg in Kraft, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage dieses Gesetzes bei der Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch diese Einspruch erhoben worden ist.

Hamburg, den 9. Oktober 2015

L. S
Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Amtl. Anz. S. 26

Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg, der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GAKi) sowie der Siegelordnung für Pfarreien in der Erzdiözese Hamburg (SiegelO)

Vom 9. Oktober 2015

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg vom 30. November 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 9, Art. 91, S. 100 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, jeweils vom 15. September 2001), geändert am 30. April 2003 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 9. Jg., Nr. 6, Art. 64, S. 85, vom 15. Mai 2003), am 28. Februar 2006 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 12. Jg. Nr. 3, Art. 27, S. 25 f., vom 15. März 2006) sowie am 26. Februar 2010 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 3, Art. 30, S. 34, vom 15. März 2010), zuletzt geändert am 29. November 2013 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 11, Art. 144, S. 146 f., vom 17. Dezember 2013), die Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GAKi) vom 31. Juli 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg. Nr. 9, Art. 92, S. 100 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, jeweils vom 15. September 2001) und die Siegelordnung für Pfarreien in der Erzdiözese Hamburg (SiegelO) vom 8. Juni 2007 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 13. Jg., Nr. 6, Art. 53, S. 60 ff., vom 15. Juni 2007) werden wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg

1. **Änderung der Inhaltsübersicht**
   a) Nach der Zeile „I. Kirchengemeinden“ wird die neue Zeile „1. Allgemeine Regelungen“ eingefügt.
   b) Die Zeile „§ 18 – Auflösung“ wird durch die Zeile „§ 18 – Neuordnung des Kirchenvorstandes“ ersetzt.
   c) Nach der Zeile „§ 19 – Geschäftsanweisung; Wahlordnung; Gebührenordnung“ werden folgende neue Zeilen eingefügt:

      „2. Sonderregelungen für Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen ab dem Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde
      § 20 Kirchenvorstands- und Fachausschusswesen
      § 21 Amtszeit der Mitglieder von Kirchenvorstand und Fachausschüssen
      § 22 Arten von Fachausschüssen, Ausnahmen
      § 23 Anzahl der Mitglieder in Fachausschüssen, Ausnahmen
      § 24 Übergangsregelung
      3. Sonderregelungen für Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen bis zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde
      § 25 Designierter Kirchenvorstand
      § 26 Zusammensetzung des designierten Kirchenvorstandes und Anzahl seiner Mitglieder
      § 27 Vorsitzender und Stellvertreter
      § 28 Willenserklärungen des designierten Kirchenvorstandes
      § 29 Aufgaben und Kompetenzen des designierten Kirchenvorstandes
      § 30 Einberufung des designierten Kirchenvorstandes
      § 31 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit, Sitzungsbuch
      § 32 Budget
      4. Designation von Kirchenvorstands- und Akquisition von Fachausschussmitgliedern
      § 33 Designations- und Akquisitionsverfahrensgesetz“.
   d) Aus den bisherigen §§ 20 bis 24 werden die §§ 34 bis 38.
2. **Änderung von Teil I. Kirchengemeinden**
   a) Vor § 1 wird die neue Zeile „1. Allgemeine Regelungen“ eingefügt.
   b) Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

      „Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchenvorstandes endet mit Aufhebung der Kirchengemeinde.“
   c) § 18 wird wie folgt neu gefasst:

      „§ 18

      Neuordnung des Kirchenvorstandes

      (1) Hat der Kirchenvorstand seine Pflichten wiederholt oder in grober Weise verletzt, kann ihn der Erzbischof auflösen. Mit der Auflösung wird angeordnet, dass für die Dauer der restlichen Amtszeit

      a) ein neuer Kirchenvorstand zu wählen ist oder

b) durch den Erzbischof ein Verwalter oder ein Verwaltungsrat eingesetzt wird, der dieselben Rechte und Pflichten wie ein Kirchenvorstand hat.

(2) Bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde innerhalb der Wahlperiode kann der Erzbischof den Kirchenvorstand auflösen und Neuwahlen anordnen. Werden Kirchengemeinden zusammengelegt, so ordnet der Erzbischof die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes für die verbleibende Amtszeit. Die §§ 20 bis 33 bleiben unberührt.

(3) Ist der Kirchenvorstand in seiner Gesamtheit zurückgetreten, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend; ist eine Wahl der Mitglieder nicht zustande gekommen, gilt Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) entsprechend."

3. **Einfügung weiterer Unterabschnitte in Teil I. Kirchengemeinden**

Vor „II. Kirchengemeindeverbände" werden folgende neue Unterabschnitte eingefügt:

„2. Sonderregelungen für Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen ab dem Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde

§ 20

Kirchenvorstands- und Fachausschusswesen

(1) Abweichend von § 1 Absatz 1 werden Kirchengemeinden, die die Entwicklung zum Pastoralen Raum beendet haben und nach ihrer Aufhebung eine neue Kirchengemeinde bilden, durch den Kirchenvorstand und die Fachausschüsse innerhalb der ihnen gesetzlich zugewiesenen Geschäftsbereiche und Aufgaben vertreten. Insoweit verwalten der Kirchenvorstand und die Fachausschüsse das Vermögen der Kirchengemeinde mit Ausnahme des Treugutes.

(2) Das Weitere, insbesondere die Geschäftsbereiche, die Aufgaben und die Kompetenzen des Kirchenvorstandes und der Fachausschüsse sowie Regelungen zum Umfang der entsprechenden Geltung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg und der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GAKi), bleibt einem erzbischöflichen Gesetz ebenso vorbehalten wie Regelungen zur Besetzung von Kirchenvorständen und Fachausschüssen ab dem Zeitpunkt der Errichtung neuer Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen.

§ 21

Amtszeit der Mitglieder von Kirchenvorstand und Fachausschüssen

Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 kann die erste Amtszeit der Mitglieder des Kirchenvorstandes im jeweiligen Dekret über die Errichtung der neuen Kirchengemeinde festgelegt werden. Die Amtszeit der Mitglieder der Fachausschüsse endet stets mit der Amtszeit der Mitglieder des Kirchenvorstandes.

§ 22

Arten von Fachausschüssen, Ausnahmen

(1) Es bestehen folgende Fachausschüsse:

a) Fachausschuss für Finanzen (Finanzausschuss),

b) Fachausschuss für Personal (Personalausschuss),

c) Fachausschuss für Bau (Bauausschuss),

d) Fachausschuss für Kindertagesstätten (KiTa-Ausschuss).

In Kirchengemeinden ohne Kindertagesstätte entfällt der Fachausschuss für Kindertagesstätten.

(2) Über Ausnahmen hinsichtlich des Bestehens von Fachausschüssen im Fall erheblicher räumlicher Distanzen zwischen den die neu errichtete Kirchengemeinde bildenden aufgehobenen Kirchengemeinden entscheidet der Erzbischöfliche Generalvikar auf Antrag des Kirchenvorstandes. Wird dem Antrag entsprochen, bestimmt der Erzbischöfliche Generalvikar zugleich, dass insoweit der Kirchenvorstand den betreffenden Geschäftsbereich übernimmt und die dem Fachausschuss zugewiesenen Aufgaben erledigt. Dasselbe gilt für den Fall, dass wegen eines geringfügigen Verwaltungsbedarfs infolge der Größe der Kirchengemeinde eine Aufgabenerledigung lediglich durch den Kirchenvorstand ausreichend erscheint.

§ 23

Anzahl der Mitglieder in Fachausschüssen, Ausnahmen

(1) Jedem der in § 22 Absatz 1 Satz 1 genannten Fachausschüsse gehören mindestens drei und höchstens zehn Mitglieder an, unter ihnen jeweils mindestens ein Mitglied aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes, das zur Übernahme des Vorsitzes im Fachausschuss bereit ist.

(2) Ausnahmen von der Anzahl der einem Fachausschuss angehörenden Mitglieder bedürfen der Erlaubnis durch den Erzbischöflichen Generalvikar; antragsberechtigt ist der Kirchenvorstand. Ist die Besetzung von Fachausschüssen im Einzelfall unmöglich, gilt § 22 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

§ 24

Übergangsregelung

Die §§ 20 bis 23 gelten vorerst nicht für Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen, die spätestens mit Wirkung vom 30. November 2014 bereits eine neue Kirchengemeinde bilden; der Erzbischof regelt das Weitere. Bis dahin gilt für Kirchengemeinden gemäß Satz 1 das jeweilige Dekret über die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes und die Bildung von Ausschüssen sowie die Bildung von pastoralen Gemeindegremien fort.

3. Sonderregelungen für Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen bis zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde

§ 25

Designierter Kirchenvorstand

(1) In Kirchengemeinden, die sich gemeinsam in der Entwicklung zu einem Pastoralen Raum befinden und die zum Zweck der Errichtung einer neuen Kirchengemeinde aufgehoben werden, ist im vierzehnten Monat vor dem Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde mit der Bildung deren künftigen Kirchenvorstandes zu beginnen; § 20 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Der künftige Kirchenvorstand führt bis zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde die Bezeichnung als designierter Kirchenvorstand.

(3) Neun Monate vor dem Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde erfolgt die konstituierende Sitzung des designierten Kirchenvorstandes.

(4) Abweichend von § 1 Absatz 1 vertritt der designierte Kirchenvorstand die an der Errichtung der neuen Kirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden hinsichtlich der ihm gemäß § 29 zugewiesenen Aufgaben bis zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde; insoweit verwaltet er zugleich deren Vermögen. Der designierte Kirchenvorstand fasst anstelle der amtierenden Kirchenvorstände der an der Errichtung der neuen Kirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden insoweit auch die erforderlichen Beschlüsse, soweit in § 29 Absatz 2 nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 26

Zusammensetzung des designierten Kirchenvorstandes und Anzahl seiner Mitglieder

(1) Der designierte Kirchenvorstand kann entweder mit der gleichen Anzahl von Mitgliedern aus jeder an der Errichtung der neuen Kirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden oder nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen zusammengesetzt werden.

(2) Der designierte Kirchenvorstand besteht aus mindestens 9 und maximal 15 ehrenamtlichen Mitgliedern sowie dem Leiter des Pastoralen Raumes oder dessen Stellvertreter.

(3) Unter den ehrenamtlichen Mitgliedern gemäß Absatz 2 muss sich für jeden Fachausschuss mindestens eine Person befinden, die zur Übernahme des Vorsitzes im Fachausschuss bereit ist.

(4) Der Gemeinsame Ausschuss des Pastoralen Raumes entscheidet im vierzehnten Monat vor dem Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde durch mehrheitlichen Beschluss über die Zusammensetzung des designierten Kirchenvorstandes gemäß Absatz 1 und die Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder gemäß Absatz 2. Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören auf dieser beschlussfassenden Sitzung jeweils drei vom jeweiligen Kirchenvorstand zuvor bestimmte Mitglieder aus seiner Mitte an; insoweit ist der Gemeinsame Ausschuss im Einzelfall für die beschlussfassende Sitzung zu ergänzen. Der Gemeinsame Ausschuss ist in dieser Angelegenheit beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder für diese Sitzung anwesend ist.

§ 27

Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Vorsitzender des designierten Kirchenvorstandes ist der Leiter des Pastoralen Raumes oder dessen Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des designierten Kirchenvorstandes wählen auf der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 28

Willenserklärungen des designierten Kirchenvorstandes

Für Willenserklärungen des designierten Kirchenvorstandes gilt § 15 Absatz 1 Satz 1 entsprechend mit den Maßgaben, dass die schriftliche Abgabe der Willenserklärungen des designierten Kirchenvorstandes durch dessen Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und lediglich ein weiteres Mitglied erfolgt. Anstelle sämtlicher Amtssiegel der an der Errichtung der neuen Kirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden tritt lediglich das Amtssiegel des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde, die nach Errichtung der neuen Kirchengemeinde deren Sitz ist.

§ 29

Aufgaben und Kompetenzen des designierten Kirchenvorstandes

(1) Der designierte Kirchenvorstand hat folgende Aufgaben, hinsichtlich derer er die erforderlichen Beschlüsse fasst:

a) die Erstellung eines verwaltungsbezogenen Organisationskonzepts für die neu zu errichtende Kirchengemeinde,

b) die Beantragung einer neuen Gläubigeridentifikationsnummer bei der Deutschen Bundesbank,

c) Auskunftsbegehren bei Banken für die Erstellung einer Kontenliste,

d) die Beantragung der Umschreibung von Bankkonten mit Wirkung zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde und die Veranlassung zur Erteilung neuer Vollmachten für solche Bankkonten,

e) die Änderung von Lastschriftverfahren im Rahmen von Betreuungsverträgen wegen Kindertagesstättenplätzen sowie sonstiger kirchengemeindebezogener Lastschriften mit Wirkung zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde,

f) die Beantragung neuer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse zum Betrieb einer Kindertagesstätte durch die neu errichtete Kirchengemeinde,

g) die Einsicht in das Rechnungswesen der die neue Kirchengemeinde bildenden Kirchengemeinden zur Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie des Haushaltes der neuen Kirchengemeinde,

h) die Beantragung einer künftigen Betriebsnummer vom Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit,

i) die Veranlassung von An- oder Ummeldungen bei der Sozialversicherung, bei den Krankenkassen und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse mit Wirkung zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde,

j) die Information an Mitarbeitende über den künftigen Dienstvorgesetzten und die vorläufige Ablauforganisation im Rahmen von Dienstaufsicht,

k) die Änderung der kirchengemeindlichen Postanschrift mit Wirkung zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde,

l) die Festlegung der künftigen Zugangsberechtigungen für das elektronische Meldewesen im Pfarramt (eMIP) und für die in der kirchengemeindlichen Verwaltung verwendete Software,

m) die Anschaffung von Ausstattung, insbesondere Mobiliar und Material für das künftige gemeinsame Büro der neu zu errichtenden Kirchengemeinde, sowie von informationstechnologischer Ausstattung, insbesondere auch für die Buchhaltung, sowie von neuen Kirchenbüchern und eines pfarrlichen Amtssiegels nach Festlegung der Siegelmerkmale gemäß den Regelungen der

Siegelordnung für die Erzdiözese Hamburg (SiegelO),

n) Verträge über eine gemeinsame Internetpräsenz (Homepage), über die Einrichtung gemeinsamer elektronischer Postadressen (E-Mail) sowie über den Druck eines künftigen gemeinsamen Pfarrbriefs einschließlich darin aufzunehmender Anzeigen,

o) die einheitliche Gestaltung aller Kommunikationsmittel der neuen Kirchengemeinde sowie die Anschaffung entsprechender Erzeugnisse,

p) die Erstattung von Kosten insbesondere für Vorträge, Referenten, Dienstreisen oder Fahrten,

q) die Erstellung eines Finanzierungsplanes der Errichtungsfeier in Abstimmung mit dem Gemeinsamen Ausschuss.

(2) Für folgende Maßnahmen hat der designierte Kirchenvorstand rechtzeitig die Beschlüsse der an der Errichtung der neuen Kirchengemeinde beteiligten Kirchenvorstände einzuholen:

a) Baumaßnahmen zur Herstellung eines gemeinsamen Büros der neuen Kirchengemeinde und

b) die Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Buchhaltungskräften oder Rendanten oder deren Einstellung einschließlich eines entsprechenden Anzeigenvertrages für eine Stellenausschreibung.

Soweit die Kirchenvorstände gleichlautende Beschlüsse fassen, darf der designierte Kirchenvorstand unter Beachtung erforderlicher kirchenaufsichtlicher Genehmigungen gemäß § 16 Absatz 1 Maßnahmen gemäß Satz 1 durchführen, insbesondere darf er auch die erforderlichen Bewerbungsgespräche führen; § 28 gilt entsprechend.

(3) Aufgabe des designierten Kirchenvorstandes ist es auch, die erstmalige Besetzung von Fachausschüssen durch Akquisition von geeigneten Personen vorzubereiten.

(4) Der designierte Kirchenvorstand informiert den Gemeinsamen Ausschuss regelmäßig und in geeigneter Weise über die von ihm getroffenen Beschlüsse und Maßnahmen.

§ 30

Einberufung des designierten Kirchenvorstandes

Der Vorsitzende des designierten Kirchenvorstandes beruft diesen stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist; § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 31

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit, Sitzungsbuch

(1) Soweit dem designierten Kirchenvorstand nach diesem Gesetz Beschlussfassungskompetenz zusteht, gilt § 12 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(2) Lediglich die vom designierten Kirchenvorstand gefassten Beschlüsse sind während der Sitzung unter Angabe des Tages und der Anwesenden in das Sitzungsbuch des designierten Kirchenvorstandes einzutragen. Die Eintragungen werden in derselben Sitzung verlesen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterschrieben.

(3) Im Übrigen gelten für das Verfahren des designierten Kirchenvorstandes die Regelungen der §§ 8 und 9, § 11 Absatz 1 und 3, § 13, § 16 Absatz 1, § 17 dieses Gesetzes sowie des § 1 Absatz 1, § 2, § 5 Absatz 1 und 3, § 6 Absatz 1, § 9 Absatz 1 und 3, §§ 10 bis 14, § 15 Absatz 1, § 16 Satz 1 und 3, § 18, §§ 21 bis 23 Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GAKi) entsprechend.

§ 32

Budget

(1) Zur Erfüllung der dem designierten Kirchenvorstand obliegenden Aufgaben erhält dieser vom Erzbistum Hamburg ein nachweisgebundenes Budget. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

a) aus einem Betrag in Höhe von 5.000,– € aus dem Haushalt des Erzbistums Hamburg sowie

b) aus einem Betrag in Höhe von 1 % der Jahresschlüsselzuweisung, welche an die an der Errichtung der neuen Kirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden gewährt wird.

(2) Mit der Zuweisung des Betrages gemäß Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) werden gleichzeitig die monatlichen Zuweisungen an die beteiligten Kirchengemeinden entsprechend gekürzt.

4. Designation von Kirchenvorstands- und Akquisition von Fachausschussmitgliedern

§ 33

Designations- und Akquisitionsverfahrensgesetz

Das Nähere zu § 23 Absatz 1, § 25 Absatz 1 und § 26 regelt das Gesetz über das Verfahren zur Bestimmung von Mitgliedern künftiger Kirchenvorstände für neu zu errichtende Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen sowie zur Gewinnung von Kandidaten für Fachausschüsse (Designations- und Akquisitionsverfahrensgesetz – DesAG).“

4. **Änderungen des KVVG im Übrigen**

a) Die bisherigen §§ 20 bis 24 werden zu §§ 34 bis 38.

b) Im bisherigen § 23 wird die Angabe „§§ 20 – 22“ durch die Angabe „§§ 34 – 36“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GAKi)

Nach § 24 Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Absatz 1 bis 3 gilt nicht für Kirchengemeinden, die die Entwicklung zum Pastoralen Raum beendet haben und nach Aufhebung der beteiligten bisherigen Kirchengemeinden eine neue Kirchengemeinde bilden.“

Artikel 3

Änderung der Siegelordnung für Pfarreien in der Erzdiözese Hamburg (SiegelO)

Vor § 11 wird folgender neuer § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Pfarrliches Amtssiegel

(1) Ab dem 1. Dezember 2014 errichtete Pfarreien führen abweichend von §§ 1 und 2 lediglich ein pfarrliches Amtssiegel gemäß can. 535 § 3 Codex Iuris Canonici.

(2) Hinsichtlich der Bestandteile des pfarrlichen Amtssiegels gilt § 3 Absatz 1 und 2 entsprechend. Die Siegelumschrift (Legende) ist in deutscher Sprache abzufassen und besteht aus der amtlichen Bezeichnung der Pfarrei und der ausdrücklichen Verwendung des Begriffs „Siegel“. Die Schriftform des pfarrlichen Amtssiegels soll leicht lesbar und der Eigenart des Siegelbildes angepasst sein. Das Siegel hat eine kreisrunde Form und einen Durchmesser von 35 mm.

(3) Über die erstmalige Gestaltung des pfarrlichen Amtssiegels entscheidet vor Errichtung der neuen Pfarrei abweichend von § 4 der Leiter des Pastoralen Raumes nach Anhörung des designierten Kirchenvorstandes und der Vorsitzenden der amtierenden Pfarrgemeinderäte der an der Neuerrichtung beteiligten Pfarreien.

(4) Für das pfarrliche Amtssiegel gemäß Absatz 1 gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Siegelordnung entsprechend.

(5) Das Weitere bleibt einem gesonderten erzbischöflichen Gesetz vorbehalten.“

Artikel 4

Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt am 15. Oktober 2015 in Kraft.
2. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 4. Jg., Nr. 3, Art. 44, S. 38 ff., vom 15. März 1998, GVOBl. M-V 1998, S. 2) tritt dieses Gesetz für den mecklenburgischen Teil des Erzbistums Hamburg in Kraft, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage dieses Gesetzes bei der Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch diese Einspruch erhoben worden ist.

Hamburg, den 9. Oktober 2015

L. S
Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Amtl. Anz. S. 28

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Zentrale Vergabestelle K 5
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg
Telefon: 040/4 28 26 - 25 59, Telefax: 040/4 27 31 - 34 48
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).

c) Die Vergabeunterlagen werden auf CD an Sie versandt. Auf Nachfrage besteht die Möglichkeit, Ihnen die Unterlagen, gegen Erstattung eines erhöhten Kostenbeitrags in Höhe von insgesamt 22,– Euro, auch in Papierform (Angebotsheftung) zu übersenden. In diesem Fall überweisen Sie bitte den erhöhten Kostenbeitrag.

Die Abgabe des Angebots hat weiterhin ausschließlich in Papierform zu erfolgen, wir bitten sie aber, Ihr bepreistes Leistungsverzeichnis zusätzlich als Angebotsdatei (d84, p84 oder x84) beizufügen.

d) Öffentliche Ausschreibung

e) Hamburg

f) Vergabenummer: **ÖA-K5-021/16**

Bauvorhaben: Lübecker Straße/Mühlendamm

Wesentliche Leistungen:

Asphaltaufbruch 7000 m²

Betonfläche herstellen 130 m²

Asphaltdeckschicht herstellen 11.600 m²

Asphaltbinderschicht herstellen 8.500 m²

Asphalttragschicht herstellen 8.000 m²

Nebenflächen herstellen/umgestalten 8.000 m²

Bordsteine setzen 2.400 m

Anschlussleitungen herstellen 150 m

Straßenabläufe erneuern 55 Stück

taktile Leitelemente herstellen 330 m²

g) Entfällt

h) Entfällt

i) Beginn: 17. Mai 2016
Ende: 6. November 2016

j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme vom 4. Januar 2016 bis 22. Januar 2016, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
RB5/ZVA, Zimmer E 1.272
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Telefax: 040/4 27 31 - 05 27

l) Höhe des Kostenbeitrages: 5,– Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
IBAN DE50 2001 0020 0375 2022 05,
BIC PBNKDEFF200 Hamburg
Geldinstitut: Postbank Hamburg

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 28. Januar 2016 um 9.30 Uhr eingereicht werden.

o) Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Eröffnungsstelle RB5/ZVA, Zimmer E 01.421,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 28. Januar 2016 um 9.30 Uhr.

Anschrift: siehe Buchstabe o).

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) Siehe Vergabeunterlagen.

s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

Auf gesondertes Verlangen sind folgende Nachweise und Angaben vorzulegen:

Benennung des/der Geschäftsführer(s) bzw. sonstigen verantwortlich handelnden Personen, für die die Vergabestelle eine Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs durchführen muss; Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort dieser Personen; Einwilligung dieser Personen in die Nutzung ihrer Daten für die Abfrage beim Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs.

Bei Bietergemeinschaften wird jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abgefragt.

Qualifikation MVAS 99, Benennung und Qualifikationsnachweis SiGeKo, Qualifikation der verantw. Person §20 SprengG, Benennung und Qualifikation Fachagrarwirt für Baumpflege, bzw. Baumsanierung, Benennung Liefer-/Ersatzmischwerk, Qualifikationsnachweis nach ZTV-Siele z. B. durch RAL-Gütezeichen Kanalbau AK 3 o. glw.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 11. März 2016.

w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 34 58

Hamburg, den 23. Dezember 2015

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 9

Öffentliche Ausschreibung

a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Zentrale Vergabestelle K 5
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg
Telefon: 040/4 28 26 - 24 96, Telefax: 040/4 27 31 - 34 48
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).

c) Die Vergabeunterlagen werden auf CD an Sie versandt. Auf Nachfrage besteht die Möglichkeit, Ihnen die Unterlagen, gegen Erstattung eines erhöhten Kostenbeitrags in Höhe von insgesamt 57,– Euro, auch in Papierform (Angebotsheftung) zu übersenden. In diesem Fall überweisen Sie bitte den erhöhten Kostenbeitrag.

Die Abgabe des Angebots hat weiterhin ausschließlich in Papierform zu erfolgen, wir bitten sie aber, Ihr bepreistes Leistungsverzeichnis zusätzlich als Angebotsdatei (d84, p84 oder x84) beizufügen.

d) Öffentliche Ausschreibung

e) Hamburg

f) Vergabenummer: **ÖA-K5-028/16**

Bauvorhaben:Rahmenvertrag
Instandsetzung- und Unterhaltungsarbeiten auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen; Straßenbau.

Wesentliche Leistungen:

Je Los:

ca. 6.000,00 m² Asphalt fräsen,

1.000 t div. Asphaltsorten (SMA 8 Hmb, AC 16 B Hmb, AC 22 T Hmb, MA 8 S) einbauen, diverse Straßen- und Tiefbauarbeiten kleineren Umfangs;

insgesamt 5 Lose;

Los 1:
– A 7 (von km 149+330 bis Elbtunnel, 4. Röhre, Südseite)
– A 23 (von AD HH- Nordwest bis Landesgrenze Schleswig- Holstein)
– B 432 (von Wunderbrunnen bis Ohechaussee)
– B 433 (von Oldesloer Straße bis Suhrenkamp/HH-Alsterdorf)

Los 2:
– A 7 (von Landesgrenze Niedersachsen bis Elbtunnel-Südseite)
– A 261 (von AD HH- Südwest bis Landesgrenze Niedersachsen)

Los 3:
– A 1 (von Landesgrenze Niedersachsen bis Norderelbbrücke)
– A 255 (von AK HH- Süd bis Veddeler Brückenstraße
– A 252 (von AK HH- Süd bis Ernst- August-Kanal) – B 4/75 (vom Ernst-August-Kanal bis HH-Wilhelmsburg)
– A 253 (von AS HH-Wilhelmsburg bis Wilstorfer Straße)

Los 4:
– A 1 (von Norderelbbrücke bis einschl. Tunnel HH-Moorfleet-Nordostseite)
– A 25 (vom AD HH-Südost bis Landesgrenze Schleswig-Holstein)

Los 5:
– A 1 (vom Tunnel HH-Moorfleet- Nordostseite bis AD HH-Ost)
– A 24 (von AS HH- Horn bis AD HH-Ost)
– B 5 (von Schurzallee bis AS HH-Billstedt)

g) Entfällt

h) Lose 1–5; Umfang siehe unter f); Angebot können abgegeben werden für ein oder mehrere Lose.

i) Beginn: ab Zuschlagserteilung Ende nach 12 Monaten.

j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme vom 4. Januar 2016 bis 8. Februar 2016, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
RB5/ZVA, Zimmer E 1.272
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Telefax: 040/4 27 31 - 05 27

l) Höhe des Kostenbeitrages: 5,– Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
IBAN DE50 2001 0020 0375 2022 05,
BIC PBNKDEFF200 Hamburg
Geldinstitut: Postbank Hamburg

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 9. Februar 2016 um 9.30 Uhr eingereicht werden.

o) Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Eröffnungsstelle RB5/ZVA, Zimmer E 01.421,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 9. Februar 2016 um 9.30 Uhr.

Anschrift: siehe Buchstabe o).

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) Siehe Vergabeunterlagen.

s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

Auf gesondertes Verlangen sind folgende Nachweise und Angaben vorzulegen:

Benennung des/der Geschäftsführer(s) bzw. sonstigen verantwortlich handelnden Personen, für die die Vergabestelle eine Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs durchführen muss; Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort dieser Personen; Einwilligung dieser Personen in die Nutzung ihrer Daten für die Abfrage beim Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs.

Bei Bietergemeinschaften wird jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abgefragt.

Qualifikationsnachweis Verkehrssicherung MVAS, Benennung und Qualifikationsnachweis SiGeKo, Nachweis zur sozialverantwortlichen Beschaffung, Erläuterung der Reaktionszeit/ Einsatzfähigkeit bei Sofortmaßnahmen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 24. März 2016.

w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 34 58

Hamburg, den 23. Dezember 2015

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 10

Öffentliche Ausschreibung

a) SBH | Schulbau Hamburg,
U 42 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 23 - 63 33,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).

c) Entfällt

d) Öffentliche Ausschreibung

e) Swebenhöhe 50, 22159 Hamburg

f) Vergabenummer: **SBH VOB Ö 02-16 E**

Neubau eines dreigeschossigen Schulgebäudes im Hamburger Stadtteil Wandsbek-Süd mit Ganztags-, Gemeinschaftsflächen und mehreren Fachbereichen. Der Ersatzneubau mit ca. 5.900 m² BGF liegt im Zentrum des Grundstücks und hat die Form eines rechtwinkligen Z. EG: Mensa und Küche, Pausenhalle/Aula/Bühne, allgemeine Unterrichtsräume.

1. OG: Kunst- und Musikräume, Bibliothek und Lernlandschaft, allgemeine Unterrichtsräume.

2. OG: Fachbereich Naturwissenschaft, Schülercafé, Mediothek mit Lernlandschaft, allgemeine Unterrichtsräume.

Gewerk: Stahlzargen und Innentüren

Leistungsumfang:

Das Los umfasst im Wesentlichen die Lieferung & Montage der Innentüren. Im Umfang enthalten, sind 64 Stk. Stahlzargen und 64 Stk. Türblätter mit unterschiedlichen Abmessungen und Schallschutzanforderungen. Zudem beinhaltet der Umfang 25 Brand/-Rauchschutztüren in T30/RS Qualität.

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

g) Entfällt

h) Entfällt

i) Baubeginn/Bauende:

- technische Klärung und Bestellung:
  sofort nach Beauftragung
- Montage der Zargen:
  25. April 2016 bis 6. Mai 2016
- Montage der Türblätter:
  21. November 2016 bis 9. Dezember 2016

j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme vom 4. Januar 2016 bis 3. Februar 2016, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a).

l) Höhe des Kostenbeitrages: 10,– Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen. Barzahlung ist NICHT möglich.

Empfänger:
SBH Schulbau Hamburg,
IBAN DE 252 00000000020101529,
BIC MARKDEF1200,
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg,
Verwendungszweck: SBH VOB Ö 02-16 E

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bitte Anforderungsschreiben zusammen mit dem Zahlungsbeleg an die Anschrift unter Buchstabe a) per Telefax oder an die E-Mail-Adresse senden. Bitte nur **eine** der Varianten wählen. Auf der Anforderung bitte die Belegenheit, das Gewerk und die Vergabenummer angeben.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 4. Februar 2016, 10.00 Uhr eingereicht werden.

o) Anschrift:
SBH | Schulbau Hamburg,
U 42 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote finden statt am 4. Februar 2016, 10.00 Uhr.

Anschrift: siehe Buchstabe o).

Bei der Submission zugelassene Personen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) Siehe Vergabeunterlagen.

s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer

oder

- Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (nicht älter als 6 Monate),
- Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate),
- Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate),
- Umsätze aus den letzten drei Jahren (2012, 2013, 2014),
- mindestens 3 Referenzen zu vergleichbaren Leistungen, nicht älter als drei Jahre,

und

– gültige Freistellungsbescheinigung.

Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 4. März 2016.

w) Beschwerdestelle:
FB SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

Hamburg, den 29. Dezember 2015

Die Finanzbehörde 11

Öffentliche Ausschreibung

a) SBH | Schulbau Hamburg,
U 42 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 23 - 62 94,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).

c) Entfällt

d) Öffentliche Ausschreibung

e) Hüllenkamp 19, 22149 Hamburg

f) Vergabenummer: **SBH VOB Ö 04-16 S**

Bei der Abbruchmaßnahme handelt es sich um 2 Stück Schulgebäude aus den 1910er Jahren der STS Altrahlstedt im Bezirk Wandsbek, Stadtteil Altrahlstedt. Die Gebäude haben jeweils ein Souterrain, Erdgeschoss, Obergeschoss und ausgebautes Dachgeschoss. Die vorhandene Turnhalle (Rotklinkerbau) wird als Einzelgebäude wieder freigestellt und in ihre ursprüngliche Gestalt gebracht.

Gewerk: Abbrucharbeiten

Leistungsumpfang:

Die Arbeiten umfassen die Entkernung, den Ausbau und die fachgerechte Entsorgung von Schadstoffen sowie den kompletten Rückbau der Rohbaukonstruktionen einschließlich Fundamente und Souterrain der Gebäude einschließlich Rückbau der befestigten Außenanlagen, Stubben- und Strauchrodung. Die Gesamtmaßnahme umfasst ein Volumen von ca. 11.100 m³ umbauten Raum. Die Gebäude sind teilweise über Laubengänge bzw. Vordächer mit den zu erhaltenden übrigen Gebäuden verbunden.

– 12. bis 15. KW 2016: Schadstoffsanierung
– 16. bis 20. KW 2016: Abbruch und Entsorgungsarbeiten

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

g) Entfällt

h) Entfällt

i) Baubeginn: Voraussichtlich 21. März 2016
Bauende: Voraussichtlich 20. Mai 2016

j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme vom 4. Januar 2016 bis 25. Januar 2016, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a).

l) Höhe des Kostenbeitrages: 10,– Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen. Barzahlung ist NICHT möglich.

Empfänger:
SBH Schulbau Hamburg,
IBAN DE 252 00000000020101529,
BIC MARKDEF1200,
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg,
Verwendungszweck: SBH VOB Ö 04-16 S

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bitte Anforderungsschreiben zusammen mit dem Zahlungsbeleg an die Anschrift unter Buchstabe a) per Telefax oder an die E-Mail-Adresse senden. Bitte nur **eine** der Varianten wählen. Auf der Anforderung bitte die Belegenheit, das Gewerk und die Vergabenummer angeben.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 26. Januar 2016 bis 11.00 Uhr eingereicht werden.

o) Anschrift:
SBH | Schulbau Hamburg,
U 42 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote finden statt am 26. Januar 2016 um 11.00 Uhr.

Anschrift: siehe Buchstabe o).

Bei der Submission zugelassene Personen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) Siehe Vergabeunterlagen.

s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer

oder

– Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (nicht älter als 6 Monate),
– Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate),
– Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate),
– Umsätze aus den letzten drei Jahren (2012, 2013, 2014),
– mindestens 3 Referenzen zu vergleichbaren Leistungen, nicht älter als drei Jahre,

und

– gültige Freistellungsbescheinigung.
– mindestens 3 Referenzen zu vergleichbaren Leistungen nicht älter als drei Jahre.

Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 24. Februar 2016.

w) Beschwerdestelle:
FB SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

Hamburg, den 30. Dezember 2015

Die Finanzbehörde 12

Vergabe der Veranstaltung Weihnachtsmarkt Jungfernstieg durch Auswahlverfahren nach öffentlicher Ausschreibung

Im November/Dezember 2016 soll am Jungfernstieg, künftig jedoch nur noch bis zum 30. Dezember (zwischen Neuer Jungfernstieg und Ballindamm – siehe anliegenden Lageplan), wieder ein Weihnachtsmarkt durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um einen Weihnachtsmarkt, der in der Vergangenheit von den Besuchern sehr gut angenommen wurde und ein besonderes Ereignis von überregionaler Bedeutung darstellt.

Veranstaltungen am Jungfernstieg sollen der historischen Bedeutung des Jungfernstiegs gerecht werden, die Attraktivität und das Ansehen Hamburgs als Kultur- und Wirtschaftsstandort fördern sowie die Zahl von Besuchern und Gästen erhöhen.

Der Weihnachtsmarkt soll ein entsprechendes Erscheinungsbild bieten. Folgende Kriterien sind bei der Konzeption des Weihnachtsmarktes auf Basis des Nutzungskonzeptes Jungfernstieg zu berücksichtigen:

– die Gestaltung der Flächen (keine großflächigen Verkaufsstände, offene Bebauung, Freihaltung von Sichtachsen und Querungsmöglichkeiten). Eine Überbauung der Treppenanlagen ist nicht zulässig.
– die Gestaltung der Verkaufsstände (traditionelle Art, natürliche gem. Binnenalsterverordnung in weiß bzw. cremefarben gehaltene Baustoffe und Dekorationen),
– ein einheitliches Erscheinungsbild,
– die Einbindung in das Gesamtkonzept der Straße (respektive Weihnachtsbeleuchtung) in Abstimmung mit der Interessengemeinschaft Jungfernstieg,
– kulturelle Akzente (hoher Anteil von Kunsthandwerk und besonderer Angebote sowie Begrenzung des Gastronomieanteils – aber gastronomisch vielfältig),
– Gesamtattraktivität und Unterscheidbarkeit zu anderen Weihnachtmärkten (z. B. durch wiedererkennbare Symbolik).

Die Ausschreibung des Projektes richtet sich an Generalunternehmer oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in der Lage sind, einen solchen Weihnachtsmarkt zu konzipieren und durchzuführen. Die Veranstaltung Weihnachtsmarkt Jungfernstieg soll für fünf Jahre mit der Option auf zwei weitere Einzeljahre beginnend ab 2016 vergeben werden.

Die Angebote/Konzepte sind in schriftlicher und bildlicher/zeichnerischer Darstellung in DIN-A4-Format bzw. DIN-A3-quer in 15-facher Ausfertigung und in digitaler Form einzureichen. Zum Nachweis vergleichbarer Leistungen sind Referenzprojekte zu nennen. Der Bewerber hat sich zu seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit zu erklären und diese z. B. durch eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu belegen. Insbesondere möchte der Auftraggeber wissen, ob der Bewerber über genügend Liquidität verfügt, um ein Projekt der jeweiligen Größenordnung durchführen zu können.

Alle Unterlagen müssen bis zum 31. März 2016, 16.00 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Weihnachtsmarkt Jungfernstieg“ beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Management des öffentlichen Raumes, Sondernutzungen, Klosterwall 8, 20095 Hamburg, eingegangen sein. Unvollständige oder später eingegangene Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird in einem Auswahlverfahren der Zuschlag vergeben. Die Wertung der Konzepte durch ein Auswahlgremium erfolgt anhand der genannten Kriterien mit folgender Gewichtung:

– Konzept: 50 %

  Für die Wertung des Konzeptes werden vier Unterkriterien gebildet und gewertet mit folgender Wichtigkeit im Rahmen der Gesamtbewertung:
  - Gestaltung der Gesamtfläche 20 %,
  - Gestaltung der Betriebe 10 %,
  - Einfügung in das besondere Umfeld 10 %,
  - kulturelle Akzente 10 %.
– Allgemeine Erfahrungen als Generalunternehmer und Erfahrungen als Veranstalter gleicher oder ähnlicher Märkte 30 %.
– Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 20 %.

Hamburg, den 29. Dezember 2015

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte 13

Anlage

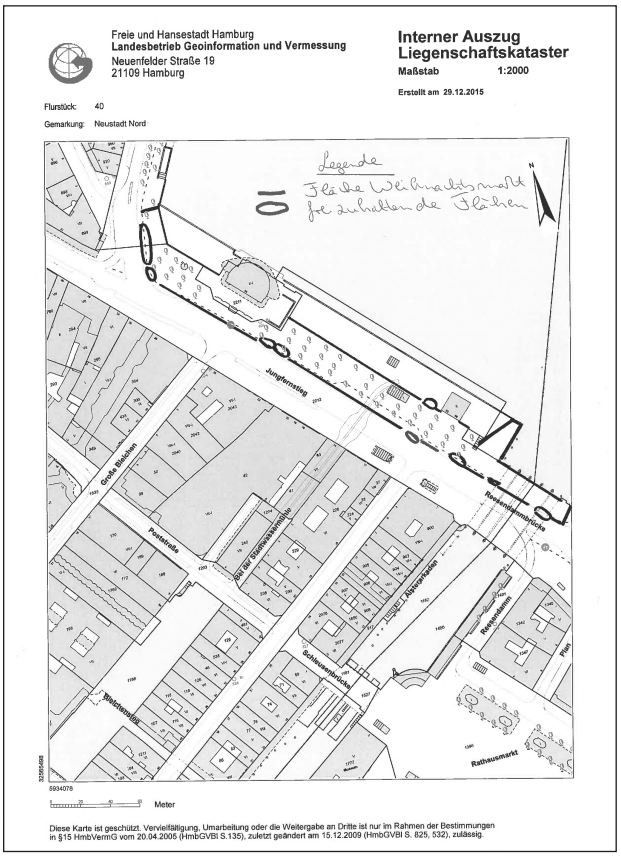

Gerichtliche Mitteilungen

Konkursverfahren

65 a N 456/95. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Bankhaus Fischer & Co.**, vormals: Schauenburgerstraße 23, 20095 Hamburg, jetzt: Jungfernstieg 38, 20354 Hamburg, persönlich haftende Gesellschafter: 1. Günter Fischer, 2. Verwaltungsgesellschaft C.F.B. mbH, wird nach Abhaltung des Schlusstermins durch Beschluss vom 3. Dezember 2015 aufgehoben.

Hamburg, den 3. Dezember 2015

Das Amtsgericht, Abt. 65

14

Konkursverfahren

65 b N 201/98. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **RENOVAL Bau-Betreuung GmbH,** Geschäftsführer: Siegfried Drögemüller-Haase, geb. Freese, Isfeldstraße 31, 22589 Hamburg, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Montag, den **1. Februar 2016, 9.10 Uhr,** Saal B 405, IV. Etage, Anbau, vor dem Insolvenzgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg, bestimmt.

Hamburg, den 21. Dezember 2015

Das Amtsgericht, Abt. 65

15

Konkursverfahren

65 a N 413/95. In dem aufgehobenen Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-GmbH & Co. Fleetinsel, Hotel Verwaltung KG**, Cremon 36, 20457 Hamburg, persönlich haftender Gesellschafter: GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-Gesellschaft mbH, Geschäftsführerin: Renate Freifrau von Richthofen, werden die Vergütung und die Auslagen des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung in der Nachtragsverteilung wie folgt festgesetzt:

Vergütung:	400,00 Euro
abzüglich darin enthaltene Umsatzsteuer (7 %):	26,17 Euro
fiktive Nettovergütung:	373,83 Euro
zuzüglich hälftige allgemeine Umsatzsteuer (12 %) auf ermäßigten Betrag:	44,86 Euro
Gesamt:	444,86 Euro

Hinsichtlich der Berechnung der Umsatzsteuer wird auf den Beschluss des BGH vom 20. November 2003 (IX ZB 469/02) verwiesen.

Zur Begründung wird auf den Antrag des Konkursverwalters vom 13. November 2015 Bezug genommen.

Hamburg, den 14. Dezember 2015

Das Amtsgericht, Abt. 65

16

Konkursverfahren

65 a N 414/95. In dem aufgehobenen Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-GmbH & Co. Fleetinsel, Erste Bürohaus KG**, Cremon 36, 20457 Hamburg, persönlich haftender Gesellschafter: GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-Gesellschaft mbH, Geschäftsführerin: Renate Freifrau von Richthofen, werden die Vergütung und die Auslagen des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung in der Nachtragsverteilung wie folgt festgesetzt:

Vergütung:	250,00 Euro
abzüglich darin enthaltene Umsatzsteuer (7 %):	16,36 Euro
fiktive Nettovergütung:	233,64 Euro
zuzüglich hälftige allgemeine Umsatzsteuer (12 %) auf ermäßigten Betrag:	28,04 Euro
Gesamt:	278,04 Euro

Hinsichtlich der Berechnung der Umsatzsteuer wird auf den Beschluss des BGH vom 20. November 2003 (IX ZB 469/02) verwiesen.

Zur Begründung wird auf den Antrag des Konkursverwalters vom 13. November 2015 Bezug genommen.

Hamburg, den 14. Dezember 2015

Das Amtsgericht, Abt. 65

17

Zwangsversteigerung

71 b K 72/14. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll das in Hamburg, Alte Rabenstraße 10 belegene, im Grundbuch von Rotherbaum Blatt 1903 eingetragene 666 m² große Grundstück (Flurstück 854), durch das Gericht versteigert werden.

Unterkellertes, dreigeschossiges Mehrfamlienhaus zuzüglich Staffelgeschoss mit sieben Mieteinheiten, darunter eine als Büro und eine als Laden genutzte Einheit im Souterrain bzw. im Hochparterre. Die Gesamtwohnfläche von etwa 594,81 m² verteilt sich wie folgt: a) Büro im Souterrain etwa 61 m²; b) Wohnung/Laden mit nicht genehmigtem Wintergarten im Hochparterre etwa 136,51 m²; c) Wohnung im I. Obergeschoss hinten etwa 31 m²; d) Wohnung im I. Obergeschoss vorn etwa 102,30 m²; e) zwei durch Wanddurchbruch verbundene Wohnungen im II. Obergeschoss mit etwa 130 m²; f) Wohnung im Staffelgeschoss mit etwa 134 m². Alle Einheiten zur Zeit der Begutachtung vermietet. Beheizung über Fernwärme. Baujahr etwa 1868, Aufstockung Staffelgeschoss etwa 1973. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 3 200 000,– Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 8. März 2016, 9.30 Uhr,** vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann im Internet unter www.zvg.com heruntergeladen oder auf der Geschäftsstelle, Caffamacherreihe 20, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 16. Dezember 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

18

---

71 g K 35/14. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Flaßheide 35/43 belegene, im Grund-

buch von Stellingen Blatt 4788 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 830/100 000 Miteigentumsanteilen an dem 7183 m² großen Flurstück 2777, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen Nummer 3409, durch das Gericht versteigert werden.

Die etwa 46,59 m² große 1 1/2-Zimmer-Wohnung mit Balkon befindet sich im III. Obergeschoss mitte links im Hauseingang Nummer 37. Das Haus wurde etwa 1969/1970 erbaut. Das Wohnungseigentum war zum Zeitpunkt der Begutachtung vermietet.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 76 000,– Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 9. März 2016, 9.30 Uhr,** vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann im Internet unter www.zvg.com heruntergeladen oder auf der Geschäftsstelle, Caffamacherreihe 20, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27. Juni 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 8. Januar 2016

Das Amtsgericht, Abt. 71

19

Zwangsversteigerung

717 K 45/15. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Grenzknick 7, Claudiusstraße 138, Rebeccaweg 2, 4 belegene, im Grundbuch von Wandsbek Blatt 7745 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 334,6/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 3330 m² großen Flurstück 442, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, jeweils mit der Nummer 5 im Aufteilungsplan bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Die 3-Zimmer-Wohnung zu einer Größe von etwa 84 m² befindet sich im Dachgeschoss links des Gebäudeteils „Rebeccaweg 4“ eines vermutlich im Jahr 1971 errichteten Mehrfamilienwohnhauses. Ölzentralheizung, die Warmwasserversorgung ist nicht bekannt. Eine Innenbesichtigung wurde dem Sachverständigen nicht ermöglicht. Das Objekt ist unbewohnt aber noch möbliert.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 235 000,– Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 3. März 2016, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, I. Stock, Saal 157.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 301, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/4 28 81-29 10/-29 11/-21 50. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 1. Juli 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstand tritt.

Hamburg, den 8. Januar 2016

Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek
Abteilung 717

20

Nachlassverfahren

309 VI 65/14. In dem Nachlassverfahren des Herrn **Jürgen Friedrich Busas**, geboren am 28. April 1934 in Altona-Osdorf, jetzt Hamburg, verstorben am 29. Juli 2013 in Hamburg, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Altona, Abteilung 309, durch den Rechtspfleger Frenz:

Die Verwaltung über den Nachlass des Herrn Jürgen Friedrich Busas, geboren am 28. April 1934 in Altona-Osdorf, jetzt Hamburg, verstorben am 29. Juli 2013 in Hamburg, zuletzt wohnhaft Goldhähnchenstieg 28, 22547 Hamburg, ist aufgehoben worden.

Hamburg, den 14. Dezember 2015

Das Amtsgericht
Hamburg-Altona
Abteilung 309

21

Lütcke & Wulff **C 1160** **PVSt, DPAG, Entgelt bezahlt**
Druckerei und Verlag
Rondenbarg 8
22525 Hamburg

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOL EU 268/2016 PP**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau am Geomatikum in Hamburg-Rotherbaum – Entsorgungs- und Reinigungslogistik

Dienstleistungsauftrag:

Mit Beginn der Fassadenarbeiten (10/2016) ist durch den Bieter ein Wertstoffhof (Standort gem. Logistikkonzept) zur Entsorgung sämtlicher Baustellenabfälle einzurichten, zu unterhalten und nach Projektende (08/2019) abzubauen. Die Öffnungszeiten bzw. die personelle Besetzung des Wertstoffhofes ist entsprechend des Baufortschrittes in Abstimmung mit dem AG, jedoch höchstens in der Regelarbeitszeit der Baumaßnahme (Montag bis Freitag 7.00 bis 20.00 Uhr und Samstag nach Erfordernis), zu gewährleisten.

Auftragswert ohne MwSt: ca. 400.000,– Euro inklusive Nebenkosten und ohne Umsatzsteuer.

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung:
1. Mai 2016 bis 1. April 2019.

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
10. Februar 2016, 12.00 Uhr.

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH,
Einkauf/Vergabe
E-Mail: Einkauf@gmh.hamburg.de
Telefax:040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung erreichen Sie im Internet unter:

http://www.gmh-hamburg.de/
unternehmen/ausschreibungen.html

Hamburg, den 23. Dezember 2015

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 22

Gläubigeraufruf

Der Verein **MUM Mama und mehr e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 20207) mit Sitz in Hamburg ist aufgelöst worden. Zu Liquidatorinnen wurden Frau Dr. Frauke von Bodelschwingh, Frau Ingeborg Möller und Frau Beate Melcher, bestellt. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden. Die Anschrift des Vereins lautet: c/o Frau Dr. Ingeborg Möller, Bei der Rolandsmühle 23, 22763 Hamburg.

Hamburg, den 1. Dezember 2015

Der Liquidatorinnen 23

Gläubigeraufruf

Der Verein **Stadt-Land-Fluss-Hamburg e.V.** mit Sitz in Hamburg, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator anzumelden.

Hamburg, den 2. Dezember 2015

Der Liquidator 24

Gläubigeraufruf

Der Verein **Verband selbständiger Ökologen e.V.**, (VR 13197, Hamburg) hat auf seiner Mitgliederversammlung vom 17. Dezember 2014 seine Auflösung bis zum 30. November 2015 beschlossen. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Großliquidator Herr Michael Dembinski, Neue Große Bergstraße 20, 22767 Hamburg, zu melden.

Hamburg, den 15. Dezember 2015

Der Liquidator 25

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg – Telefon: 23 51 29-0 – Telefax: 23 51 29 - 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 EUR (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).